Richtlinien über die Art und den Umfang der Hilfe bei Rechtsstreitigkeiten

- 1. Bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten haben die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 b der Satzung Anspruch auf Hilfe durch die Arbeitsrechtliche Vereinigung.
- 2. Die Hilfe erstreckt sich auf Beratung und Prozessvertretung durch den Verband. Grundsätzlich wird die Prozessvertretung in der 2. Instanz übernommen, in der 1. Instanz nur dann, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt oder der Prozess auf Veranlassung des Verbands geführt wird.
- 3. Der Verband kann Prozessvertretungen ablehnen, wenn die Rechtsverfolgung oder -vertretung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder im Gesamtinteresse der Mitglieder untunlich erscheint.
- 4. Beratungen sind kostenfrei. Besprechungen und Informationserteilung vor oder im Rahmen eines Prozesses sollen nach Möglichkeit auf der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Vereinigung erfolgen.
- 5. Die dem Verband durch die Prozessvertretung entstehenden sächlichen Kosten sind ihm nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens durch das Mitglied zu erstatten. Soweit ein Rechtsstreit jedoch von grundsätzlicher rechtlicher oder tarifrechtlicher Bedeutung ist oder die Interessen des Verbandes durch ihn unmittelbar berührt werden, beschränkt sich die Kostenerstattungspflicht des Mitglieds auf den Betrag, der vom Gegner beigetrieben werden kann.
- 6. Die in Ziffer 5, Satz 1 genannten Kosten umfassen z. B.
 - a) die Reisekosten,
 - b) Porto-, Telefon- und Telegrammgebühren.
- 7. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Übernahme einer Prozessvertretung oder die Bedeutung eines Rechtsstreits im Sinne der Ziffer 5 dieser Richtlinie entscheidet der Vorstand.
- 8. Der Verband trägt die vollen Prozesskosten, die dem Mitglied in einem auf Veranlassung des Verbandes durchgeführten Verfahren entstehen.